

Geschäftsordnung



des ATSV Stockelsdorf
von 1894 e.V.



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines Präambel	Seite 3
II	Formulare	Seite 3
III	Verträge	Seite 3
IV	Gemeinnützigkeit 1. Abteilungs- und Mannschaftskassen 2. Spenden und Sponsoring	Seite 4
V	Datenschutz	Seite 4
VI	Geräte, Unterlagen, Video- und Musikträger sowie Schlüssel und sonstiges Eigentum	Seite 4
VII	Geschenke und Anzeigen	Seite 4
VIII	Vorstand	Seite 5
IX	Vereinsausschuss	Seite 5
X	Abteilung	Seite 6-7
XI	Übungsleiter	Seite 7-9
XII	Unfälle	Seite 9
XIII	Schlussbestimmungen 1. Inkrafttreten 2. Versionen	Seite 10



I Allgemeines

Präambel

1. Die Geschäftsordnung beschreibt Verfahren und Vorgehensweisen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit im Verein.
2. Paragraphen der Satzung können durch die Geschäftsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.
3. Weitere Anwendung finden in der jeweils gültigen Form die
 - a. Satzung
 - b. Jugendordnung
 - c. Spesenordnung
 - d. Beitragsordnung
 - e. Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Gemeinde Stockelsdorf
 - f. Ehrenordnung
 - g. Stiftungsordnung
4. Die „Anlage Aufgabenteilung zur Geschäftsordnung“ beinhaltet weitere Informationen.

II Formulare

1. Es sind die offiziellen Formulare des Vereins zu verwenden.
2. Funktionsträger haben das Recht, während ihrer Amtszeit und bezogen auf die Funktion, Visitenkarten zu nutzen.

III Verträge

Verträge erhalten durch die Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands die Rechtsverbindlichkeit für den Verein.



IV Gemeinnützigkeit

1. Abteilungs- und Mannschaftskassen

Alle finanziellen Angelegenheiten werden über die Kasse und Konten des Gesamtvereins abgerechnet. Weitere Kassen und Konten sind nicht zulässig.

2. Spenden und Sponsoring

Der nicht ordnungsgemäße steuerrechtliche Umgang mit den Spenden und dem Sponsoring kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Bei allen anstehenden Ereignissen ist der geschäftsführende Vorstand beratend in die Gespräche einzubinden.

V Datenschutz

Alle ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten in Verbindung kommen, müssen eine Datenschutzerklärung unterzeichnen.

VI Geräte, Unterlagen, Video- und Musikträger sowie Schlüssel und sonstiges Eigentum

Alle zur Ausübung einer Funktion überlassenen Geräte, Unterlagen, Video- und Musikträger sowie Schlüssel und sonstiges Eigentum sind nach Beendigung des Engagements ohne Aufforderung auf der Geschäftsstelle zur Entlastung zurückzugeben.

VII Geschenke und Anzeigen

Geschenke und Anzeigen zu besonderen Anlässen sind in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand möglich.



VIII Vorstand

1. Die geschäftsführenden und die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsstelle teilen sich die Aufgaben nach der Vereinssatzung und entsprechend der „Anlage Aufgabenteilung zur Geschäftsordnung“.

Für die Aufgabenerfüllung von komplexen Themen ist der geschäftsführende Vorstand zur Kompetenzerweiterung des Teams berechtigt. Er kann natürliche und/oder juristische Personen in besonderer Funktion mit der Bearbeitung betrauen. Die Personen in besonderer Funktion und deren Aufgabengebiet ist der „Anlage Aufgabenteilung zur Geschäftsordnung“ zu entnehmen. Zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und Vereinsausschusssitzungen wird durch den verantwortlichen Leiter eingeladen.

Dies stellt keine Haftungseinschränkung gemäß § 26 BGB dar.

2. In jeder Vorstandssitzung sind folgende Punkte anzusprechen:
Finanzstatus, Veränderungen in der Mitgliedschaft und Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, Sportbetrieb und Folgerungen für die Zukunft, Gebäude und Liegenschaften.
3. Die Sitzungen sollten monatlich stattfinden.
4. Der geschäftsführende Vorstand muss in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Vorbereitung von Satzungs- und Ordnungsänderungen, den Vereinsausschuss einbinden.

IX Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Vereinsrat und allen Abteilungsleitern.
2. Er ist für alle wichtigen Angelegenheiten, die den Sportbetrieb des Gesamtvereins angehen, einzubinden.
3. Die Abteilungsleiter können durch ihre gewählten Stellvertreter, ggf. auch durch den Jugendleiter der Abteilung, vertreten werden.
4. Er kann Empfehlungen an den geschäftsführenden Vorstand aussprechen.



X Abteilung

1. Eine Abteilung ist eine Ansammlung von Sportlern mit gleichem Bewegungsprofil und mit eigenem Etat.
2. Die Abteilungsleitung führt die Abteilung. Ihr obliegt neben der Vertretung der Abteilung die Wahrnehmung aller Abteilungsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Vereinbarungen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen innerhalb der Abteilung jederzeit teilzunehmen. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Abteilung.
3. Neben den in der Geschäftsordnung geregelten Pflichten hat die Abteilungsleitung alle bestehenden Regelungen und Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Gemeinde gegenüber den Honorartrainern und Vereinsmitgliedern durchzusetzen.
4. Die Abteilungsleitung lädt zur jährlichen Abteilungsversammlung ein. Die Einladung, Durchführung und Protokollierung hat nach den Regularien der Satzung des Vereins zu erfolgen.
5. Jede Abteilung hat das Recht, auf einer (ggf. außerordentlichen) Abteilungsversammlung zusätzlich zum regulären Vereinsbeitrag einen Spartenbeitrag zu beschließen. Dieser steht der Abteilung in vollem Umfang zur Verfügung. Die aktuellen Spartenbeitragssätze sind der Anlage zur Beitragsordnung zu entnehmen.
6. Vorschüsse aus der Vereinskasse zur Bestreitung von Ausgaben für den Sportbetrieb müssen die vom geschäftsführenden Vorstand hierzu berechtigten Personen spätestens monatlich nachträglich abrechnen; für den letzten Monat eines Jahres spätestens zum 22. Dezember des Jahres; verspätet eingereichte Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.
7. Geräte und Einrichtungen, soweit sie aus dem Abteilungsetat, durch Spenden oder Stiftungsgelder für den Verein angeschafft werden, sind Vereinseigentum.
8. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung, bestehend aus:
 - dem Leiter,
 - einem stellvertretenden Leiter und
 - einem Jugendwart.

Sind in einer Abteilung weniger als fünf Jugendliche gemeldet, kann die Besetzung des Amtes des Jugendwartes entfallen.



9. a. Die Abteilungsleitung wird für jeweils zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt, Abteilungsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter Jahr für Jahr im Wechsel. Jedes Amt der Abteilungsleitung ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die Abteilungsleitung darf sich bis auf sieben Personen erweitern. Entsprechende Funktionen sollen durch Wahl vergeben werden (z. B. Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Technische Leitung, Schiedsrichter, Gerätewart, Schriftwart). Die Vereinigung mehrerer Abteilungsleitungsämter in einer Person ist unzulässig.

b. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtsperiode aus, so benennen die verbleibenden Mitglieder der Abteilungsleitung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dieser wird kommissarisch für diese Funktion eingesetzt. Der Vereinsvorstand ist in jedem Fall zu informieren.

Verbleiben nach Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder einer Abteilungsleitung weniger als zwei Funktionsträger, ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung durchzuführen, um die vakanten Posten wieder zu besetzen. Scheiden alle Mitglieder der Abteilungsleitung aus, so erfolgt die Durchführung durch den Vereinsvorstand. Sollte innerhalb von sechs Monaten nach der außerordentlichen Abteilungsversammlung keine neue Abteilungsleitung gefunden werden, so löst der Vereinsvorstand die betreffende Abteilung auf einer weiteren außerordentlichen Abteilungsversammlung auf! Alle die Abteilung betreffenden Rechtsverhältnisse (z.B. Übungsleiter-/Trainerverträge) werden daraufhin vom Vereinsvorstand aufgelöst.

10. Veränderungen des sportlichen Angebotes sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

11. Veranstaltungen, bei denen Geld oder Sachwerte bewegt werden, sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Die Einnahmen/Ausgabenseite und mögliche Risiken sowie die steuerlichen und gemeinnützigen Randbedingungen sind dabei zu besprechen. Überschüsse werden dem Abteilungsetat zugerechnet. Die ordnungsgemäße Abwicklung ist dabei vorausgesetzt.

XI Übungsleiter

1. Übungsleiter ist, wer einen Übungsleitervertrag hat.
2. Übungsleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung und sind beitragspflichtige Mitglieder im Verein. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand.



3. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie die Tätigkeit, der zeitliche Aufwand und die Pflichten werden einzelvertraglich geregelt und sind vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.
4. Ansprechpartner für die Übungsleiter ist der Abteilungsleiter. Disziplinarischer Vorgesetzter ist der geschäftsführende Vorstand.
5. Neben den vertraglich geregelten Pflichten hat der Übungsleiter alle bestehenden Regelungen und Weisungen der Abteilungsleitung, des geschäftsführenden Vorstandes und der Gemeinde gegenüber den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und ihre Einhaltung durchzusetzen.
6. Der Übungsleiter ist für seine Tätigkeit voll verantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a. die Sportanlagen, die Unterrichtsräume und sämtliche Trainingsgeräte, insbesondere die Spezialausrüstungen, vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass keine defekten Geräte oder Anlagen benutzt werden. Festgestellte oder verursachte Schäden an den Geräten bzw. an den Sportanlagen/Unterrichtsräumen sind umgehend über die Abteilungsleitung dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu bringen;
 - b. rechtzeitig vor Beginn der Übungsstunden für die Öffnung der Sportstätte zu sorgen. Die Sportstätte ist sauber und ordentlich zu verlassen.
 - c. die vereinbarten Übungszeiten stets einzuhalten und die vereinbarten Übungs- und Trainingsprogramme durchzuführen;
 - d. bei persönlicher Verhinderung – gleich aus welchem Grund – unverzüglich die Abteilungsleitung zu verständigen und zu veranlassen, dass die Übungsstunden von einer geeigneten Vertretung geleitet werden;
 - e. dafür zu sorgen, dass nur berechnigte Vereinsmitglieder/Personen an den Übungsstunden teilnehmen;
 - f. über den Umfang der abgehaltenen Übungsstunden eine Abrechnung zu erstellen und bis zum fünften Werktag des Folgemonats diese für den jeweils vorangegangenen Monat über die Abteilungsleitung der Geschäftsstelle zuzuleiten.
 - g. an Fortbildungslehrgängen im erforderlichen Umfang teilzunehmen;
 - h. der Abteilungsleitung und dem Vorstand das eventuelle Erlöschen der Übungsleiterlizenz mitzuteilen;
 - i. die Satzung, die Vereinsgrundsätze, die Ordnungen des Vereins und den Ehrencodex des DOSB zu achten;



j. bei der Benutzung von Sportanlagen die mit dem Eigentümer der Übungsstätte vereinbarten Überlassungsbedingungen zu beachten;

k. alle Übungsstunden, die er übernommen hat, sportlich einwandfrei durchzuführen;

l. die Zugehörigkeit der Teilnehmer zum Verein zu überprüfen und deren Mitgliedschaft sicherzustellen. Nichtmitglieder verfügen über keinen Versicherungsschutz. Für sie gibt es die Möglichkeit, an vier Probetrainings-einheiten teilzunehmen; darüber hinaus sind sie von der Teilnahme auszuschließen. Diese Personen müssen der Geschäftsstelle gesondert aufgegeben werden.

XII Unfälle

1. Sportunfälle sind unverzüglich entsprechend dem auf der Geschäftsstelle zu erhaltenden Unfallmeldebogen über die Abteilungsleitung dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.
2. Wer an Deutschen, Europa- oder Weltmeisterschaften teilnimmt, ist durch die Sportversicherung des LSV Schleswig-Holstein nicht versichert. Der Versicherungsschutz ist im Einzelfall sicherzustellen.
3. Nichtmitglieder, die an Spielen oder Wettkämpfen teilnehmen, sind durch den LSV Schleswig-Holstein nicht versichert.
4. Fahrten zur Bildung von Fahrgemeinschaften sind mitversichert.
5. Damit die Rechtsschutzversicherung bei Vereinsfahrten greift, ist im Schadensfall die Polizei hinzu zu ziehen.



XIII Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Geschäftsordnungen.

2. Verfügbare Versionen

Geschäftsordnung in der Fassung vom 02. Mai 2004

Geschäftsordnung in der Fassung vom 17. September 2015

Geschäftsordnung in der Fassung vom 15. Januar 2018

Stockelsdorf, den 15. Januar 2018

Der Vorstand